

Kreistagsdrucksache Nr. 029/19

AZ. 43/797

Tagesordnungspunkt

ÖPNV: Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr
(Allgemeine Vorschrift)

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 13.03.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 20.03.2019

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

„Die Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen (Allgemeine Vorschrift) vom 23.04.2018 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung

In § 3 Abs. 5 wird der letzte Halbsatz („darüber hinaus sind solche für den Monat September ausgestellten Zeitkarten für Schüler auch im Vormonat August gültig.“) gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.“

Sachverhalt:

Auf die Kreistagsdrucksache 028/19 wird verwiesen. Mit der Einführung des Abo 25 soll die freie Fahrmöglichkeit im Ferienmonat August nicht mehr auf Schüler beschränkt und an den Bezug der September-Schülermonatskarte gekoppelt sein, sondern an den ganzjährigen ununterbrochenen Fahrkartenbezug für alle Berechtigten im Abo 25. Um dies umzusetzen muss die entsprechende Vorgabe aus o.g. Satzung gestrichen werden. Die Umsetzung erfolgt im Sommer 2020. Die Verkehrsunternehmen waren in den Arbeitsgruppensitzungen des Verkehrsverbundes naldo zu diesem Thema beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

